

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

ZENTRALURB Z. 6 -GE/986
Datum: 13. MRZ. 1986
Verteilt 14.3.86 Krenn

LAD-VD-5509

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 63 57 11 Durchwahl	Datum
12.935/1-III/9/86	Dr. Stöberl	2108	11. März 1986 <i>J. Bauer</i>

**Betrifft**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunsthörderungsgesetz); Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß sie die Schaffung eines Bundes-Kunsthörderungsgesetzes begrüßt.

Allerdings gibt der Inhalt des übermittelten Entwurfes Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

o § 2 Abs. 2 sieht als eine der Voraussetzungen für die Förderung vor, daß die Leistung oder das Vorhaben von überregionalem Interesse ist. So einsichtig der Inhalt des Begriffes "überregionales Interesse" aber auf den ersten Blick wirkt, so unscharf werden seine Konturen bei längerer Betrachtung, vor allem in Verbindung mit den Erklärungsversuchen im Gesetzestext, sowie in den Erläuterungen: So gelten Förderungen im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogrammes jedenfalls als von überregionalem Interesse. Offen bleiben aber die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Vorhabens oder einer Leistung in ein einheitliches Förderungsprogramm. Daß es sich dabei um ein Vorhaben von überregionalem Interesse handeln muß, ist offenbar nicht erforderlich. Versucht man daher, die beispielsweise Aufzählung ("insbesondere") zur Auslegung des "überregionalen Interesses" heranzuziehen, so wird deutlich, daß dieser Begriff einer objektiven Bestimmbarkeit weitgehend entbehrt.

- 2 -

Letztlich hängt das Urteil, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, davon ab, ob der Bund ein bestimmtes Vorhaben fördern will oder nicht.

Dies wiegt umso schwerer, als der Entwurf in weiterer Folge (§ 4 Abs. 3) zwar vorsieht, daß eine angemessene Beteiligung der Länder und Gemeinden bei der Förderung einer Leistung oder eines Vorhabens von überregionalem Interesse angestrebt werden soll, andererseits aber eine korrespondierende Verpflichtung des Bundes, sich an der Förderung der von den Ländern und Gemeinden geförderten künstlerischen Leistungen und Vorhaben angemessen zu beteiligen, fehlt.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch folgende Differenzierung: Einerseits ist zwar eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Förderungsmaßnahmen des Bundes anzustreben (§ 4 Abs. 3), andererseits gilt für die Bundesförderung, daß "Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden." (§ 5 Abs. 1).

Angesichts der zurückgehenden Bundessubventionen und der ansteigenden Anforderungen an die Länder als Subventionsgeber, wäre es nur gerechtfertigt und im Interesse der Sache wünschenswert, daß ein Bundes-Kunsthilfengesetz auch "eine angemessene Beteiligung" des Bundes vorsieht.

Um nochmals auf den Begriff des "überregionalen Interesses" zurückzukommen:

Hier wäre jedenfalls eine Erläuterung wünschenswert, ob eine Veröffentlichung von Kunstwerken im Ausland als ein im überregionalem Interesse gelegenes Vorhaben anzusehen ist.

- o Zu § 7 darf bemerkt werden, daß es bei der mittelbaren Förderung nicht um eine Verteilung von Abgabenerträgen oder um Finanzaufweisungen geht. Die diesbezüglichen Ausführungen in den

- 3 -

Erläuterungen treffen also nicht den Kern der Sache. Sie können daher auch den Ausschluß der Gebietskörperschaften von der mittelbaren Förderung nicht rechtfertigen.

- o Zu § 9 ist anzumerken, daß es aus der Sicht des Datenschutzgesetzes wünschenswert wäre, wenn detaillierte Aussagen über Form und Inhalt des Berichts getroffen werden, insbesondere, ob personenbezogene oder nur anonymisierte Förderungsdaten in den Bericht aufzunehmen sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-5509

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

